

Dreiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 5. Mai 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a und des § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind sie von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst,

 1. wenn Sie über einen vollständigen Impfschutz verfügen und keine Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 2. wenn bei ihnen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde, und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.“
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch „30. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „empfangen“ ein Semikolon und die Angabe „dies gilt nicht für Personen nach Abs. 3“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Unterricht und die sonstigen schulischen Angebote in den Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes gelten folgende Regelungen:

 1. in allen Jahrgangsstufen, mit Ausnahme der Abschlussklassen, erfolgt Wechselunterricht; entsprechendes gilt für die Förderangebote in den Vorklassen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes und die Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes;
 2. in den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann phasenweisen Distanzunterricht anordnen; dies gilt auch im Fall einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.“
 - b) In Abs. 4a Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ ein Semikolon und die Wörter „das Hessische Kultusministerium kann hiervon Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anordnen, wenn der Test eine unzumutbare Härte darstellen würde“ eingefügt.
3. § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bestimmung von Ausnahmen für die in § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Fälle ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich betroffenen Ministerium,“
4. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch „30. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert FFN 91-62
²⁾ Ändert FFN 91-63
³⁾ Ändert FFN 91-64

1. § 1a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 12 wird der Punkt nach dem Wort „Räumen“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 13 wird angefügt:
„13. in Gebäuden und geschlossenen Räumen während der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „8 und 11“ durch „8, 11 und 13“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „durch einen tagesaktuellen SARS-CoV-2-Schnelltest oder eines vor Ort durchgeführten Selbsttests der Kundinnen und Kunden nachgewiesenen negativen Testergebnisses“ durch die Angabe „Negativnachweises nach § 1b der Kundin oder des Kunden“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch „30. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 4**Begründung**

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Begründung:Allgemein

Das Infektionsgeschehen ist in Hessen weiterhin sehr dynamisch und erzeugt aufgrund anhaltend hoher Infektionszahlen eine deutlich spürbare Belastung für das Gesundheitssystem. Die bestehenden Regelungen sind daher weiterhin erforderlich und werden nun bis 30. Mai 2021 verlängert.

Die Impfquote der Erstimpfungen liegt zum 4. Mai 2021 in Hessen bei 27,6 Prozent, die Impfquote der Zweitimpfungen bei 7,9 Prozent. Im Vergleich hierzu greift in allen Landkreisen und kreisfreien Städten die sogenannte Bundes-Notbremse. Zum Stand 4. Mai 2021 haben alle Landkreise und kreisfreien Städte an drei aufeinanderfolgenden Werktagen den entsprechenden Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschritten. 10 Landkreise und kreisfreie Städte haben an drei aufeinanderfolgenden Werktagen den entsprechenden Schwellenwert von 150 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschritten. 8 Landkreise und kreisfreie Städte haben an drei aufeinanderfolgenden Werktagen den Schwellenwert von 165 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschritten. Für sie gelten die verschärften Regeln des § 28b IfSG. Ergänzend gelten die Regelungen der Hessischen Verordnungen in Bereichen, die der Bund nicht geregelt hat.

Umfassend greifen die Landesregelungen, wenn in Landkreisen und kreisfreien Städten an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner unterschritten wird. Auch in diesen Kreisen und kreisfreien Städten bleibt es erforderlich, unter anderem Kontaktbeschränkungen zu regeln, die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln anzuordnen und den Zugang zu Einrichtungen zu steuern.

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten SARS-CoV-2-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie können damit zusätzliche Sicherheit bei persönlichen Kontakten, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bieten. Gleichwohl können sie damit auch nur in einem begrenzten Maß Sicherheit bieten, denn sie stellen jeweils nur eine Momentaufnahme dar.

Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren ist es auf dieser Grundlage geboten, die bislang hessenweit geltenden umfassenden Schutzmaßnahmen nunmehr bis zum 30. Mai 2021 auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

Dabei wird der Einzelhandel angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage weiterhin einer Beschränkung unterworfen. Ebenso werden die bisherigen Unterrichtseinschränkungen, die Zugangseinschränkungen in Einrichtungen sowie die sonstigen Beschränkungen angesichts der infektiologischen Lage fortgeführt. Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869), der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74), der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142), der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186), der Einunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207) sowie der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214) Bezug genommen.

Zu den einzelnen Artikeln**Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)**

Die Verordnung wird bis 30. Mai 2021 verlängert. Darüber hinaus werden im Bereich der Einreise-Quarantäne genesene Personen geimpften gleichgestellt.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Neben der Verlängerung bis 30. Mai 2021 erfolgt in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung eine redaktionelle Anpassung an die bereits bestehende Rechtslage.

Mit der Ergänzung in § 3 Abs. 4a Satz 1 wird eine Härtefallregelung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf geschaffen. Diese haben aufgrund ihrer Beeinträchtigungen vielfach Probleme, die Testpflicht zu erfüllen.

Im Vorgriff auf eine absehbare Erweiterung von § 28b Abs. 3 IfSG wird die bisherige Ermächtigung für das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, Ausnahmen von der Untersagung von Präsenzunterricht zuzulassen, auch auf andere Ausbildungseinrichtungen in Abstimmung mit dem jeweils fachlich zuständigen Ressort erweitert (Nr. 2).

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Die Verordnung wird bis 30. Mai 2021 verlängert und redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Es wird klargestellt, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch für Beteiligte an der staatlichen Pflichtfachprüfung und an der zweiten juristischen Staatsprüfung gilt (Nr. 1).

Weiterhin wird klargestellt, dass bei Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, die nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung in Anspruch genommen werden können, ein Negativnachweis nach § 1b vorliegen soll.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.